

## Bekanntmachung Nr. 44.2014

### **1. vereinfachte Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 (Sondergebiet Hochfeld) der Gemeinde Dammfleth für das Gebiet südlich der Landesstraße 136 – Mühlenbetrieb Hochfeld 23 - hier: Satzungsbeschluss**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Dammfleth hat in der Sitzung am 12.12.2013 die 1. vereinfachte Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 (Sondergebiet Hochfeld) der Gemeinde Dammfleth für das Gebiet südlich der Landesstraße 136 – Mühlenbetrieb Hochfeld 23 - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) als Satzung beschlossen. Dies wird hiermit bekannt gemacht.

Die Satzung zur 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 tritt mit Beginn des 24.10.2014 in Kraft. Alle Interessierten können die 1. Änderungssatzung zum Bebauungsplan Nr. 3 und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Wilstermarsch, Verwaltungsgemeinschaft mit der Stadt Wilster, Bauamt, Zi. 24, Kohlmarkt 25, 25554 Wilster, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr: Montag bis Mittwoch und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr, Donnerstag 08.30 bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 bis 15.30 Uhr, Donnerstag 13.00 bis 18.00 Uhr, einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, dazulegen (§ 215 Abs.1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung zur 1. Änderung des B-Planes Nr. 3 in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Unbeachtlich ist zudem eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 GO bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der B-Plan-Satzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Diese Bekanntmachung wird ab dem heutigen Tage auch unter der Rubrik „Bekanntmachungen/Dammfleth“ im Internetangebot des Amtes Wilstermarsch unter <http://www.wilstermarsch.de> bereitgestellt.

Wilster, 20.10.2014

Gemeinde Dammfleth  
Der Bürgermeister  
D. Sievers

Veröffentlicht:  
Wilster, 23.10.2014

Amt Wilstermarsch  
Der Amtsvorsteher  
H. Sievers